

Militärstrafrecht

Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2026

Bernhard Isenring



Dr. Bernhard Isenring, Rechtsanwalt, ist seit über zehn Jahren forensisch und beratend tätig – vorwiegend im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts, mit Schwergewicht Wirtschaftsstrafrecht und internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Neben seiner Anwaltstätigkeit referiert Dr. Bernhard Isenring regelmässig an diversen Fachveranstaltungen (z.B. Kurs Fachanwalt Strafrecht SAV, Kurs CAS Strafprozess, etc.). Er publiziert regelässig in Fachzeitschriften über aktuelle Themen des Straf- und Strafprozessrechts. Unter anderem ist er (ab der 20. Auflage) auch Mitautor des „Orell-Füssli“-StGB-Kommentars (Art. 265 – 332 StGB) sowie (ab der 4. Auflage) des Basler Kommentars zum Strafrecht II (Art. 194 – 200, Art. 265 – 267 StGB). Sein Engagement gilt zudem der Militärjustiz, in welcher er aktuell die Funktion als Chef Ausbildung Militärjustiz/Stab Obergericht (im Rang eines Obersten) ausübt. Zuvor war er als militärischer Untersuchungsrichter, Ankläger (Auditor) sowie Präsident II des Militärgerichts 6 tätig.

– Art. 76

1. Wer sich vorsätzlich ausserstand setzt, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen, wer eigenmächtig seinen Wachposten verlässt oder sonst den Vorschriften über den Wachtdienst zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.¹²⁹

1^{bis}. Wer sich fahrlässig ausserstand setzt, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen, wird mit Geldstrafe bestraft.¹³⁰

2. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

3. In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Auf lebenslängliche Freiheitsstrafe kann erkannt werden, wenn die Tat vorsätzlich vor dem Feind erfolgt.¹³¹

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Harmonisierung der Strafraumen, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS 2023 259; BBl 2018 2827).

¹³⁰ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Harmonisierung der Strafraumen, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS 2023 259; BBl 2018 2827).

1. Wer sich **vorsätzlich** ausserstand setzt, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen,

wer **eigenmächtig** seinen Wachtposten verlässt oder sonst den Vorschriften über den Wachtdienst zuwiderhandelt (...)

1^{bis}. Wer sich **fahrlässig** ausserstand setzt, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen (...)

2. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Fälle zu Art. 76 MStG

1. Soldat (Sdt) X bewacht von 0200 Uhr bis 0400 Uhr die Zufahrt zum Waffenplatz Birmensdorf. Er schläft ein.
2. Sdt X muss während eines grossen Urlaubs (drei Tage) auf die Wache. Während seiner Ruhezeit (4 Stunden) verlässt er das Wachtlokal und besucht seine Freundin.

3. Sdt X vergisst, sein Sturmgewehr auf die Wache mitzunehmen.
4. Sdt X raucht auf der Wache einen Joint.

Variante: X konsumiert Alkohol.

– Verstümmelung

– Art. 95

1. Wer sich durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht oder untauglich machen lässt,

wer einen andern, mit dessen Einwilligung, durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

3. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.¹⁷²

¹⁷² Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Harmonisierung der Strafrahmen, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS 2023 259; BBl 2018 2827).

1. Wer sich durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht oder untauglich machen lässt,

wer einen andern, mit dessen Einwilligung, durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht, (...)

(...)

3. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

Abs. 1 Dem Militärstrafrecht unterstehen:

(...)

Ziff. 7

Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), der Sabotage (Art. 86a), **der Schwächung der Wehrkraft (Art. 94–96)**, der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106) oder des Ungehorsams gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107); .

Fälle zu Art. 95 MStG

1. Der Stellungspflichtige V will nicht ins Militär. Vor der Rekrutierung hackt er sich daher den Zeigfinger ab.
2. Am Vorabend einer Übung trinkt Soldat X so viel Alkohol, dass er am nächsten Tag nicht in der Lage ist, an der Übung teilzunehmen. Er hat bereits zuvor versucht, sich von der Übung dispensieren zu lassen, da er auf keinen Fall daran teilnehmen wollte.
3. Der depressive Soldat D ist im Arrest. Ein Suizidversuch scheitert.

Variante: D will nicht Unteroffizier werden. Er tritt in den Hungerstreik, sodass er zu schwach für den Dienst ist.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

Abs. 1 Dem Militärstrafrecht unterstehen:

(...)

Ziff. 7

Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), der Sabotage (Art. 86a), **der Schwächung der Wehrkraft (Art. 94–96)**, der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106) oder des Ungehorsams gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107); .

Art. 96 Dienstpflichtbetrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern der Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise zu entziehen, gegenüber den zuständigen militärischen oder bürgerlichen Behörden oder Stellen auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, (...)

Art. 96 Dienstpflichtbetrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern der Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise zu entziehen, gegenüber den zuständigen militärischen oder bürgerlichen Behörden oder Stellen auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, (...)

Art. 135 Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, (...)

Täuschungshandlung

Wissen

Willen

Absicht, sich dem MD zu entziehen

«Es handelt sich dabei um ein schlichtes Tätigkeits- und abstraktes Gefährdungsdelikt, dessen geschützte Rechtsgüter die Wehrkraft des Landes sowie Treu und Glauben sind.

Ein tatbestandsmässiger Erfolg wird nicht vorausgesetzt; das Delikt ist vielmehr mit Vornahme der Täuschung vollendet.

Fälle zu Art. 96 MStG

1. Soldat W simuliert vor einem Marsch Bauchschmerzen. Der Truppen-Arzt dispensiert W vom Marsch.
2. Soldat X lässt einen Kollegen für ihn die obligatorische Schiesspflicht erfüllen.

3. Jus-Student D verschiebt seinen Wiederholungskurs (WK) 2018, da er Prüfungen ablegen will. Kurz vor Anmeldeschluss für die Prüfungen entscheidet sich D, diese zu verschieben. Statt in den WK einzurücken, macht er in der Karibik Ferien.

Variante: D lässt sich von seiner Schwester, die Ärztin ist, am Einrückungstag fälschlicherweise bescheinigen, dass er eine sehr intensive Grippe habe. D wird indessen nicht dispensiert und muss dennoch einrücken.

Fall 3a

Der Angeklagte hat das bereits erwähnte inhaltlich unwahre Arzteugnis vom 2. Mai 2007 gegenüber militärischen Stellen verwendet. Er hat dies überdies in der Absicht getan, sich für den ADF 2007 vom Januar 2007 nachträglich zu dispensieren, sich mithin von der Dienstpflicht zu entziehen. **Es fragt ob, sich diese Absicht nur auf künftige oder – wie vorliegend der Fall – auch auf bereits vergangene Dienstleistungen beziehen kann.** Aus Sicht der Anklage ist Letzteres der Fall. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem geschützten Rechtsgut des Dienstpflichtbetruges, welches eben nicht nur in der Wehrkraft des Landes besteht, sondern auch in Treu und Glauben.»

Verordnung über die Militärdienstpflicht

(VM DP)

vom 22. November 2017 (Stand am 1. Juni 2026)

– **Art. 90** Verschiebung aus persönlichen Gründen

(Art. 144 Abs. 1 MG)

¹ Aus persönlichen Gründen können Stellungspflichtige ein Gesuch um Verschiebung der Rekrutierung und Angehörige der Armee um Verschiebung eines Ausbildungsdienstes stellen.

² Das Gesuch ist bis spätestens 14 Wochen vor Beginn der Dienstleistung in Papierform oder in elektronischer Form bei den Behörden nach Anhang 6 einzureichen. Ist der Zeitpunkt der Dienstleistung nicht spätestens 14 Wochen vorher festgelegt, so ist das Gesuch innert 14 Tagen seit Kenntnis des Dienstbeginns einzureichen.¹⁵⁶

³ Das Gesuch muss enthalten:

- a. eine Begründung, versehen mit den nötigen Beweismitteln;
- b. den Zeitraum, in dem die gesuchstellende Person den Dienst leisten kann;
- c.¹⁵⁷ die Unterschrift der gesuchstellenden Person beziehungsweise ihre qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016¹⁵⁸ über die elektronische Signatur.

^{3bis} Die elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn die Identifizierung der gesuchstellenden Person und die Integrität der Übermittlung in anderer geeigneter Weise sichergestellt sind.¹⁵⁹

⁴ Die gesuchstellende Person bleibt einrückungspflichtig, solange die Verschiebung nicht bewilligt ist.

⁵ Entfällt der Grund, der zur Bewilligung einer Verschiebung führte, so wird die gesuchstellende Person gemäss ursprünglichem Aufgebot wieder einrückungspflichtig. Sie teilt dies der Bewilligungsbehörde umgehend mit.

¹⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2026, in Kraft seit 1. Juni 2026 (AS 2026 174).

¹⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2026, in Kraft seit 1. Juni 2026 (AS 2026 174).

¹⁵⁸ SR 943.03

¹⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. April 2026, in Kraft seit 1. Juni 2026 (AS 2026 174).

– **Art. 91** Beurteilung und Bewilligung

(Art. 144 Abs. 1 MG)

¹ Die Zuständigkeiten für die Beurteilung der Verschiebungsgesuche sind in Anhang 6 geregelt.

² Gesuche werden bewilligt, wenn:

- a. das private Interesse der gesuchstellenden Person an einer Verschiebung des Ausbildungsdienstes das öffentliche Interesse an der Leistung des Ausbildungsdienstes zur vorgesehenen Zeit überwiegt und für die Wahrung des privaten Interesses die Gewährung eines persönlichen Urlaubs, einer Dienstunterbrechung oder die Absolvierung einer Teildienstleistung nicht genügt;
- b. die gesuchstellende Person in einem Kalenderjahr bereits Dienste von mindestens vier Wochen geleistet hat oder ein Aufgebot zu einer solchen Dienstleistung besteht.

³ Gesuche, die nicht innerhalb der Frist nach Artikel 90 Absatz 2 eingereicht werden, dürfen nur bei Vorliegen eines seither eingetretenen persönlichen Grundes bewilligt werden.

4. Arbeitgeber F reicht für seinen Angestellten Sdt X ein Dienstverschiebungsgesuch ein und fälscht dabei die Unterschrift von X. X möchte seinen Dienst leisten und weiss von allem nichts.

Scannen Sie den
QR oder
verwenden Sie
den Link, um
teilzunehmen



[https://forms.office.
com/r/8xUMMgtZNC](https://forms.office.com/r/8xUMMgtZNC)

C

Militärstrafrecht

Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2026

– **Fremder Militärdienst**

– **Art. 94¹⁷⁰**

¹ Der Schweizer, der ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eintritt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der Schweizer, der noch eine andere Staatszugehörigkeit besitzt, im andern Staate niedergelassen ist und dort Militärdienst leistet, bleibt straflos.

³ Wer einen Schweizer für fremden Militärdienst anwirbt oder der Anwerbung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.¹⁷¹

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

¹⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1950, in Kraft seit 1. Juli 1951 (AS 1951 437; BBl 1949 II 137).

¹⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Harmonisierung der Strafraumen, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS 2023 259; BBl 2018 2827).

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

Abs. 1 Dem Militärstrafrecht unterstehen:

(...)

Ziff. 7

Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), der Sabotage (Art. 86a), **der Schwächung der Wehrkraft (Art. 94–96)**, der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106) oder des Ungehorsams gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107); .

Fälle zu Art. 94 MStG

4. Der in der Schweiz wohnhafte 20-jährige schweizerisch-griechische Doppelbürger G hat ein Aufgebot für die Grenadier-Rekrutenschule (RS Gren), welche am 1. Februar 2025 beginnt. Um das Neujahr mit seinen Verwandten in Griechenland feiern zu können, reist er am 20. Dezember 2024 nach Patras. Noch bei der Einreise wird er vom Zoll festgehalten und der zuständigen griechischen Militärbehörde übergeben. Er muss sofort in den griechischen Militärdienst einrücken. Er wird im Juni 2025 entlassen.

Fremder Militärdienst

- Dienst in einem fremden Heer oder in einer dem fremden Heer angegliederten Organisationseinheit
- sowohl bei der Truppe «an der Front» als auch hinter der Front; Bsp:
 - Armeewerkstätte;
 - Werbestelle für Arbeitseinsatz;
 - in die Armee eingegliederte Rotkreuzorganisation (uniformierter Sanitätsdienst);
- *in Kampfverbänden politischer Parteien, in Formationen Freiwilliger und in militärisch organisierten Untergrundbewegungen*
- Entscheidend ist die Frage, ob der Täter der fremden Befehlsgewalt unterworfen ist

5. Der Schweizer M unterzeichnet einen Vertrag bei der französischen Fremdenlegion. Er verpflichtet sich, für fünf Jahre Dienst zu leisten. M ist infolge eines Rückenleidens dienstuntauglich.
6. Der Schweizer M leistet drei Jahre Dienst bei der Schweizergarde des Papsts.
7. Hauptmann (Hptm) G nimmt an einem Umschulungslehrgang für Piloten des Kampfflugzeugs FA-18 in USA teil.

Variante: Im Rahmen der Aktion «Nachtweg» fliegen schweizerische Piloten in Norwegen diverse Übungen. Dabei werden auch Angriffe gegen norwegische, niederländische und britische Piloten oder zusammen mit diesen geflogen.

Militärjustiz ermittelt gegen Schweizer Irakreisenden

Nur wenige Schweizer kämpfen gegen den IS. Mehr Zulauf hat die Fremdenlegion

Simon Widmer

Zürich/Yverdon VD Als der 64-jährige schweizerisch-irakische Doppelbürger S. einen Fernsehbeitrag schaute, hielt ihn nichts mehr in Yverdon. Er hatte gesehen, wie die Terrormiliz des Islamischen Staates das kurdische Zumar, unweit seiner Heimatstadt Dohuk, überfiel. Vor über drei Jahren war das. «Die Terroristen auf kurdischem Gebiet. Das hielt ich nicht aus», sagte er der SonntagsZeitung im letzten Jahr.

Der Vater von vier Kindern verliess seither regelmässig die Schweiz, um in den Irak zu reisen. Bei den Kurden ist er offensichtlich hochrespektiert. Mehrmals trifft er Massoud Barzani, den Präsidenten der kurdischen Regionalregierung.

Jetzt interessiert sich die Militärjustiz für die Irakreisen des 64-Jährigen. Sprecherin Daniela Cueni bestätigt, dass diese eine Untersuchung wegen Verdachts auf Leisten fremden Militärdienstes eingeleitet hat. Ein solcher ist hierzulande verboten, um die Neutralität der Schweiz zu schützen

und sicherzustellen, dass die guten Beziehungen zu anderen Staaten nicht gefährdet sind.

Dass S. auch den irakischen Pass hat, hilft ihm nicht. «Doppelbürger dürfen nur dann in ihrer zweiten Heimat Militärdienst leisten, wenn sie dort niedergelassen sind», sagt Sprecherin Cueni.

S. sagt, er habe «lediglich politische Arbeit» geleistet. Mit Militäraktionen habe er nichts zu tun gehabt. Für ihn gilt die Unschuldsvermutung.

Das Leisten von fremdem Militärdienst ist strafbar

Dass der Kurde jetzt für sein Engagement gegen den IS belangt werden könnte, erscheint stossend. Denn der Kampf gegen die Terrormiliz dient auch den Sicherheitsinteressen Europas, wo IS-Schergen zahlreiche Anschläge verübten.

Für die juristische Beurteilung ist das aber egal. «Grundsätzlich spielt es keine Rolle, auf welcher Seite jemand in einen fremden Konflikt eingreift, er macht sich so oder so wegen Leistens von fremdem Militärdienst strafbar», sagt Daniela Cueni. Allerdings könne



Einsatz im Irak: Doppelbürger S.

Foto: Eric Lafforgue

sich die Nachvollziehbarkeit der Motive unter Umständen strafmindernd auswirken. Das Militärstrafgesetz sieht ein Strafmass von einer Geldstrafe bis zu drei Jahren Gefängnis vor.

Fälle wie den von S. gibt es nur wenige. Gegen Personen, die unter Verdacht stehen, im Kampf gegen den IS fremden Militärdienst geleistet zu haben, sind Verfahren «im tiefen einstelligen Bereich» hängig. Eines betrifft Johan Cosar, einen Tessiner Christen mit syrischen Wurzeln. Er bildete Widerstandskämpfer vor Ort aus und kämpfte selber an der Front.

Auf deutlich stärkere Unterstützung aus der Schweiz dürfen sich

die selbst ernannten Gotteskrieger des Islamischen Staates freuen. Darauf lassen zumindest Zahlen des Schweizer Nachrichtendienstes NDB schliessen. Seit 2001 hat dieser 89 Jihadreisende registriert. Davon reisten 75 nach Syrien oder in den Irak. Im Bereich des jihadistisch motivierten Terrorismus sind zurzeit rund 60 Strafverfahren hängig.

Für die Jihadreisenden ist die Bundesanwaltschaft zuständig, nicht die Militärjustiz. Die Schweizer IS-Anhänger müssen nicht zwingend mit einem strengen Urteil rechnen. Ein Jihadist aus der Westschweiz wurde nach seiner Rückkehr aus Syrien lediglich zu bedingter gemeinnütziger Arbeit von 600 Stunden verurteilt. Als Bewährungsaufgaben musste er eine ambulante Psychotherapie absolvieren, eine Arbeit finden und eine Fotodokumentation zum Thema «signes de paix» (Zeichen des Friedens) erstellen.

Doch es ist nicht der Kampf gegen den IS, der die meisten Schweizer für fremde Nationen kämpfen lässt. Die Militärjustiz hat in den letzten fünf Jahren 13

Menschen wegen Leistens von Militärdienst für eine fremde Armee verurteilt. Eine Sichtung der Urteile zeigt: Die meisten schlossen sich der französischen Fremdenlegion an.

Schon in den 70er-Jahren engagierte er sich für die Kurden

Zumindest bei einem Teil der Fremdenlegionäre spielt die Abenteuerlust eine wichtige Rolle. In einem Fall sprach ein Schweizer davon, «einfach mal wegzugehen und ein neues Leben in einer ganz anderen Form zu beginnen».

Dem schweizerisch-irakischen Doppelbürger S. hingegen geht es nicht um Abenteuer. Schon sein Vater kämpfte für die kurdische Peshmerga-Armee. In den 70er-Jahren musste er wegen seines Engagements für die Kurdenpartei KDP für drei Jahre ins berüchtigte Gefängnis Abu Ghraib. Von 1980 bis 1988 kämpfte er in den kurdischen Bergen gegen das Gräuelfregime von Saddam Hussein. «Der Krieg», sagte er im letzten Jahr der Tageszeitung «Le Matin», «hat mich mein ganzes Leben begleitet. Ich bin müde davon.»

Fritz Schweizer: Fremdenlegion und Festungswacht

Das traditionsreiche, über 200 Seiten starke Jahrbuch «Unser Rheintal 2016» ist ab sofort erhältlich. Geschichte und Geschichten, Wirtschaft und Tourismus, aktuelle Reportagen und Buchtipps sowie Erinnerungen an Ex-Fremdenlegionär Fritz Schweizer, St. Margrethen, sorgen für vielseitige Lektüre.

UNSER KORRESPONDENT PETER EGGENBERGER ZUM ST. GALLER EX-FREMDEMLEGIONÄR FRITZ SCHWEIZER

Für einen Abstecher vom Rheintal in die Sahara sorgt Fritz Schweizer, St. Margrethen, der als weltweit ältester Ex-Fremdenlegionär in die Geschichte eingegangen ist.

Schweizer verstarb Ende 2014 im hohen Alter von fast hundert Jahren. Geboren 1916 im deutschen Lörrach, war Fritz fünf Jahre alt, als seine Mutter starb.

Lieblose Jugend

Weil es dem Vater nicht möglich war, seine vier Kinder zu versorgen, wurde Fritz mit seinen drei Geschwistern in einem Waisenhaus im Baselbiet untergebracht.

In der Folge wurde er nicht weniger als viermal verschiedenen Familien zugewiesen. «Meine Jugend war eine harte und lieblose, von Hunger und Schlägen geprägte Zeit», erinnerte sich Fritz Schweizer.

Trotz allem konnte er nach dem Schulbesuch eine Spenglerlehre in der Baselbieter Ortschaft Binningen absolvieren.

In Sidi-Bel-Abbès

1936 absolvierte Fritz Schweizer als 20-Jähriger die Rekrutenschule. Damals grassierte die Arbeitslosigkeit, und auch Fritz fand keinen Job. Zudem fehlten ein Zuhause und Geld.

Einziger Lichtblick war die Fremdenlegion, die Einkommen, Nahrung, Kleider, ein Obdach und damit eine Perspektive verhiess. 1936 traf er in der Legionsmetropole Sidi-Bel-Abbès ein, um anschliessend als Angehöriger des dritten Infanterieregiments in Algerien, Marokko und Mauretanien Dienst zu leisten.

Rückkehr in die Schweiz

Trotz der Beförderung zum Korporal und der in Aussicht gestellten Karriere kehrte er nach fünf Legionsjahren 1941 in die Schweiz zurück. Nach einem kurzen Intermezzo vor Divisionsgericht wechselte



Der vor gut einem Jahr verstorbene Fritz Schweizer, St. Margrethen, ist als weltweit ältester Ex-Fremdenlegionär in die Geschichte eingegangen. Von 1936 bis 1941 diente er in der Legion zuerst als Soldat, dann als Korporal und Unteroffizier.

Fritz kurzerhand die Uniform und stiess zu seiner militärischen Einheit, die im Schaffhauserischen die Grenze gegen Nazi-Deutschland bewachte.

Gute Referenzen

Dank der guten Referenzen seitens der Fremdenlegion und der Schweizer Armee fand er eine Anstellung bei der Festungswacht in Altstätten, der stattlichen Ort-

schaft im St. Galler Rheintal. Von 1942 bis 1981 war die St. Margrether Festung Heldsbühl sein Arbeitsplatz.

In der Legionszentrale

Nach der Pensionierung verbrachte er mit Gattin Amantia schöne Jahre im Rheintal, und spannende Reisen führten ihn verschiedentlich in die heutige Legionszentrale in der Nähe von Marseille. 

Scannen Sie
den QR oder
verwenden Sie
den Link, um
teilzunehmen



<https://forms.office.com/r/tL9p4u4dR7>